

## TIERE IM RECHT

# Wer haftet, wenn mein Hund angefahren wird?

*Kürzlich war ich mit meinem Collie auf einem Feldweg spazieren. Da dieser kaum befahren ist und mein Hund mir sehr gut gehorcht, liess ich ihn unangeleint laufen. An einer unübersichtlichen Stelle kam plötzlich ein Auto um die Kurve und fuhr meinen Collie an. Dem Tier geht es inzwischen zum Glück wieder gut, und ich mache dem Lenker auch keinen Vorwurf. Es war einfach ein unglücklicher Unfall. Dennoch stellt sich nun die Frage, wer für die Tierarztkosten und den am Auto entstandenen Sachschaden aufkommen muss. S.G. aus Malans*

Lieber Herr G.

Sind an einem Unfall ein Motorfahrzeug und ein Tier beteiligt, treffen zwei verschiedene Haftungsarten aufeinander: jene des Tierhalters und jene des Motorfahrzeuglenkers. Beides sind sogenannte Kausalhaftungen. Dies bedeutet, dass der Schadenersatzpflichtige von Gesetzes wegen zahlen muss, auch wenn ihn selber kein direktes Verschulden am Schadenereignis trifft. Die Haftung des Motorfahrzeuglenkers ist aber strenger, weil er – im Gegensatz zum Tierhalter – selbst dann für den Schaden aufkommen muss, wenn er keine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Seine Haftung entfällt nur, wenn ein Unfall durch höhere Gewalt (etwa einen Stein Schlag) oder durch grobes Verschulden eines anderen verursacht worden ist.

### Generell haften Tierhalter und Fahrzeuglenker

Bei Kollisionen zwischen Tieren und Fahrzeugen haftet folglich meistens sowohl der Tierhalter als auch der Motorfahrzeuglenker zu einem gewissen Teil. Anders ist dies nur, wenn entweder den Tierhalter ein schweres Verschulden am Unfall trifft oder umgekehrt der Fahrzeuglenker den Unfall grobfahrlässig verschuldet hat. Keine Haftung des Tierhalters besteht zudem, wenn dieser nachweisen kann, dass er sein Tier genügend überwacht hat oder dass der Unfall auch bei der bestmöglichen Überwachung eingetreten wäre.

### Autofahrer muss oft den höheren Anteil zahlen

In Ihrem Fall werden die Kosten somit wahrscheinlich zwischen Ihnen und dem Fahrer



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT

### RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk Büwo an:  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Postfach 2371  
8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

**Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.**



des Autos aufgeteilt. Weil der Betrieb eines Fahrzeugs mit höheren Gefahren verbunden ist als das Halten eines Heimtiers, hat der Fahrzeuglenker voraussichtlich mit einem grösseren Anteil zu rechnen. In der Praxis muss der Autofahrer oft etwa zwei Drittel übernehmen und der Tierhalter ein Drittel. Dessen Anteil kann aber auch höher ausfallen, wenn ihm eine ungenügende Beaufsichtigung seines Tieres nachgewiesen wird, was nach Ihren Schilderungen hier aber kaum der Fall sein dürfte. Die genauen Berechnungen werden üblicherweise von den Versicherungen vorgenommen.

*Nach einem Unfall stellt sich die Frage, wer denn für die Tierarztkosten und den am Auto entstandenen Sachschaden aufkommen muss. Bild SO*

# Was tun bei einem Verkehrsunfall mit einem Wildtier?

Jedes Jahr werden auf Schweizer Strassen rund 8000 Rehe, 6500 Füchse und 2500 Dachse sowie Tausende von kleineren Wildtieren bei Verkehrsunfällen getötet. Wer ein Tier an- oder überfährt, hat – auch wenn ihn keine Schuld trifft – einige rechtliche Pflichten zu beachten.

## ■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann (Stiftung für das Tier im Recht)

Wird ein Wildtier angefahren, entscheidet rasches Handeln über dessen weiteres Schicksal. Bei einem solchen Zusammenstoss ist der Autolenker aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes zunächst einmal verpflichtet, sofort anzuhalten und die Unfallstelle mit dem Pannendreieck zu sichern. Dies, weil die eigene Sicherheit und jene der anderen Verkehrsteilnehmer Priorität haben.

### Wildunfälle müssen gemeldet werden

Anschliessend muss er unverzüglich den Wildhüter beziehungsweise Jagdaufseher oder die Polizei unter der Nummer 117 verständigen und am Unfallort auf deren Eintreffen warten. Die Polizei bietet wenn nötig die erforderlichen Spezialisten auf, um verletzte Tiere zu pflegen, ihnen allenfalls den Gnadenschuss zu geben oder tote Tiere fachgerecht zu entsorgen. Wird ein Wildtier bei einer Kollision getötet, hat dies in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen, solange keine Verkehrsregeln missachtet worden sind. Wer seiner Meldepflicht nachkommt, muss deshalb keine Busse befürchten und auch keinen Schadenersatz für das verletzte

oder tote Tier leisten. Wer hingegen einfach weiterfährt, macht sich wegen Unterlassung einer Unfalldmeldung nach dem Strassenverkehrsgesetz und allenfalls auch wegen Tierquälerei strafbar.

### Bei Flucht des Tieres: Unfallstelle markieren

Ein totes Tier sollte wenn möglich von der Strasse entfernt werden, um die anderen Verkehrsteilnehmer nicht zu behindern. Lebt es noch und ist verletzt, darf man sich ihm jedoch auf keinen Fall nähern, weil es sonst noch mehr verängstigt wird und allenfalls mit letzter Kraft zu fliehen versucht. Ein Unfall muss auch dann gemeldet werden, wenn das verletzte Tier geflohen ist, weil es sich sonst in ein Versteck schleppen und dort unter – möglicherweise Tage dauernden – Qualen verenden könnte. Wichtig ist deshalb, dass die Unfallstelle markiert wird, um dem Wildhüter die Suche mit einem sogenannten Schweisshund zu erleichtern. Der Hund nimmt die Spur des angefahrenen Wildtiers auf, damit es vom Wildhüter oder je nach Kanton auch von einem Jäger letztlich erlöst werden kann.

### Versicherung zahlt nur bei korrekter Meldung

Zu beachten ist weiter, dass Motorfahrzeugversicherungen den bei einem Tierunfall entstandenen Schaden nur übernehmen, wenn dieser korrekt gemeldet worden ist. Das heisst, dass vor Ort unbedingt ein Unfallprotokoll erstellt werden muss, in dem der Hergang der Kollision so genau wie möglich geschildert wird. Das Protokoll ist mit einer Skizze des Unfallorts, allfälligen Fotos und Zeugenaussagen zu versehen und vom Wildhüter oder von einem Polizeibeamten unterzeichnen zu lassen.

### ■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)



Jedes Jahr werden auf Schweizer Strassen Tausende Wildtiere bei Verkehrsunfällen getötet.

Bild 50